



HANSA GROUP AG

Einladung

zur ordentlichen

Hauptversammlung

der Hansa Group AG, Münster

ISIN DE0007608606 // Wertpapier-Kenn.-Nr.: 760860

Hansa Group AG

Wir laden unsere Aktionäre zu der am

18. August 2006, 10.00 Uhr,

im

Steigenberger Hotel, Los-Angeles Platz 1, D-10789 Berlin

stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

ein.

Tagesordnung

1) Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2005 und des Lageberichts für die Gesellschaft sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005.

2) Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2005

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2005 Entlastung zu erteilen.

3) Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005 Entlastung zu erteilen.

4) Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2006

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Deloitte & Touche Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2006 zu wählen.

5) Beschlussfassung über einen Verzicht auf die individualisierte Offenlegung der Vorstandsgehälter im Anhang zum Jahres- und Konzernabschluss

Das zum 11. August 2005 in Kraft getretene Gesetz über die Offenlegung von Vorstandsvergütungen (VorstOG) hat u.a. zur Änderung von § 285 Satz 1 Nr. 9 a HGB und § 314 Abs. 1 Nr. 6 a HGB geführt. Danach müssen nun börsennotierte Aktiengesellschaften im Anhang zum Jahres- und Konzernabschluss die Bezüge des Vorstands individualisiert offen legen. § 286 Abs. 5 HGB und § 314 Abs. 2 HGB sehen die Möglichkeit vor, dass die in den Sätzen 5 bis 9 der §§ 285 Satz 1 Nr. 9 a HGB und 314 Abs. 1 Nr. 6 a HGB jeweils verlangten Angaben unterbleiben können, wenn die Hauptversammlung dies für höchstens fünf Jahre beschlossen hat.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, wie folgt zu beschließen, dass die Angaben gemäß § 285 Satz 1 Nr. 9 a Satz 5 bis 9 HGB und § 314 Abs. 1 Nr. 6 a Satz 5 bis 9 HGB unterbleiben für die Jahres- und Konzernabschlüsse der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2006 bis 2010.

6) Wahlen zum Aufsichtsrat

Die Ämter der derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrates enden mit Wirkung vom Ende dieser Hauptversammlung. Dies macht Neuwahlen zum Aufsichtsrat erforderlich. Der Aufsichtsrat schlägt vor, für die nächste Amtsperiode

- a) Herrn Lothar Venn, Via Salza Iripina 70 in 46499 Hamminkeln, RA und Notar,
- b) Herrn Michael Rainer Kloter, Fadackerstr. 6 in 8305 Dietlikon (Schweiz), RA, und
- c) Herrn Dr. Paul Arno Lutz Mögling, Rothenschirnbacher Str. 17 in 06295 Osterhausen, Dipl.-Chemiker,

als Aktionärsvertreter in den Aufsichtsrat zu wählen.

Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

7) Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals, die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals und die entsprechenden Satzungsänderungen

Die bisherige Ermächtigung des Vorstands der Hansa Group Aktiengesellschaft zur Bildung eines genehmigten Kapitals läuft am 17. August 2009 aus. Der Vorstand beabsichtigt, bis zum Termin der Hauptversammlung von der Ermächtigung in begrenztem Umfang Gebrauch zu machen. Nach Durchführung dieser Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital wird das Grundkapital entsprechend steigen und daher ein höherer Maximalbetrag für ein neues genehmigtes Kapital zur Verfügung stehen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a) Aufhebung der bestehenden Ermächtigung

Die von der Hauptversammlung am 18. August 2004 beschlossene Ermächtigung für ein genehmigtes Kapital gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung der Gesellschaft wird mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung des nachfolgend bestimmten neuen genehmigten Kapitals aufgehoben.

b) Ermächtigung

Der Vorstand wird ermächtigt, in der Zeit bis zum 17. August 2011 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von neuen Inhaberaktien als Stückaktien gegen Bareinlage oder Sacheinlage gemäß §§ 202 ff. AktG einmalig oder mehrfach zu erhöhen, jedoch höchstens um insgesamt € 25.825.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzig Millionen achthundertfünfundzwanzigtausend), und gemäß § 204 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Ausgabe zu entscheiden.

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen:

- aa) im Falle der Durchführung einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen;
- bb) im Falle der Durchführung einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zur Erschließung neuer Kapitalmärkte durch Platzierung von Aktien der Gesellschaft, insbesondere auch im Ausland;
- cc) im Falle der Durchführung einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen um insgesamt bis zu zehn v.H. des Grundkapitals der Gesellschaft, und zwar bezogen auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens und der Ausübung dieser Ermächtigung, wenn für die Aktien ein Börsenkurs besteht und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Börsenkurs im Sinne dieser Bestimmung ist der arithmetische Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im elektronischen Handel der Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA-Handel) oder eines vergleichbaren Nachfolgesystems der letzten zehn Börsentage vor Beschlussfassung des Vorstands über die Ausnutzung des genehmigten Kapitals;
- dd) im Falle der Durchführung einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zur Umsetzung von strategischen Kooperationen mit anderen in- und/oder ausländischen Unternehmen;
- ee) im Falle der Durchführung einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zur Ausgabe von Aktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und der Geschäftsführung von mit der Gesellschaft im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen sowie an sonstige Mitarbeiter und freie Mitarbeiter der Gesellschaft und der mit ihr im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen;

- ff) im Falle der Durchführung einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zum Ausgleich von Spitzenbeträgen; oder
- gg) im Falle der Gewährung von Aktien zur Bedienung von Umtausch- oder Bezugsrechten von Gläubigern von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, welche die Gesellschaft auf Grund eines Beschlusses der Hauptversammlung ausgegeben hat.

c) **Satzungsänderungen**

In § 4 der Satzung wird der derzeit geltende Absatz 3 durch folgenden neuen Absatz 3 ersetzt:

„(3) Der Vorstand ist ermächtigt, in der Zeit bis zum 17. August 2011 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von neuen Inhaberaktien als Stückaktien gegen Bareinlage oder Sacheinlage gemäß §§ 202 ff. AktG einmalig oder mehrfach zu erhöhen, jedoch höchstens um insgesamt € 25.825.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzig Millionen achthundertfünfundzwanzigtausend), und gemäß § 204 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Ausgabe zu entscheiden.

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen:

- a) *im Falle der Durchführung einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen;*
- b) *im Falle der Durchführung einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zur Erschließung neuer Kapitalmärkte durch Platzierung von Aktien der Gesellschaft, insbesondere auch im Ausland;*
- c) *im Falle der Durchführung einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen um insgesamt bis zu zehn vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft, und zwar bezogen auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens und der Ausübung dieser Ermächtigung, wenn für die Aktien ein Börsenkurs besteht und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Börsenkurs im Sinne dieser Bestimmung ist der arithmetische Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im elektronischen Handel der Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA-Handel) oder eines vergleichbaren Nachfolgesystems der letzten zehn Börsentage vor Beschlussfassung des Vorstandes über die Ausnutzung des genehmigten Kapitals;*

- d) *im Falle der Durchführung einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zur Umsetzung von strategischen Kooperationen mit anderen in- und/oder ausländischen Unternehmen;*
- e) *im Falle der Durchführung einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zur Ausgabe von Aktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und der Geschäftsführung von mit der Gesellschaft im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen sowie an sonstige Mitarbeiter und freie Mitarbeiter der Gesellschaft und der mit ihr im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen;*
- f) *im Falle der Durchführung einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zum Ausgleich von Spitzenbeträgen; oder*
- g) *im Falle der Gewährung von Aktien zur Bedienung von Umtausch- oder Bezugsrechten von Gläubigern von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, welche die Gesellschaft auf Grund eines Beschlusses der Hauptversammlung ausgegeben hat.“*

Teilnahmebedingungen

Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder ihr Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich vor der Versammlung anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft spätestens bis zum 11. August 2006 zugehen. Die Aktionäre müssen zudem ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung nachweisen. Dazu ist ein in Textform erstellter Nachweis ihres Anteilsbesitzes durch das Depot führende Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut ausreichend. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 28. Juli 2006 beziehen und der Gesellschaft spätestens bis zum Ablauf des 11. August 2006 zugehen. Nach Eingang des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

Die Anmeldung und die Legitimationsnachweise sind zu übermitteln an:

Hansa Group AG
c/o DZ Bank
c/o dwpbank
Abt. WDHHV,
Wildunger Str. 14,
60487 Frankfurt am Main
Fax-Nr.: 069 / 50 99 11 10
hauptversammlung@dwpbank.de

Auf die nach §§ 21ff. WpHG bestehenden Mitteilungspflichten und die in § 28 WpHG vorgesehene Rechtsfolge des Ruhens aller Rechte aus den Aktien bei Verstößen gegen die Mitteilungspflicht wird hingewiesen.

Wir weisen unsere Aktionäre darauf hin, dass sie ihre Stimmrechte in der Hauptversammlung gemäß § 15 Absatz 4 der Satzung auch durch einen Bevollmächtigten, wie z.B. durch die Depot führende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder durch eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen können. Die Vollmacht kann grundsätzlich schriftlich, fernschriftlich (Telefax) oder per elektronischer Post (e-Mail) mit Echtheitsnachweis nach dem Signaturgesetz erteilt werden.

Als besonderen Service bietet die Gesellschaft ihren Aktionären weiter die Möglichkeit, sich durch einen von ihr benannten Stimmrechtsvertreter, der das Stimmrecht des Aktionärs weisungsgebunden ausübt, in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Hierbei handelt es sich um:

Nadine Pörsch, erreichbar unter
Hansa Group AG
Geschäftsbereich Hansa Chemie
Tel.: 0049-(0)203-73804-128
Fax: 0049-(0)203-73804-328

Soweit der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt wird, müssen diesem in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne diese Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Der Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Der Stimmrechtsvertreter stimmt dann aufgrund der Bevollmächtigung durch die Aktionäre gemäß den von diesen erteilten Weisungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten ab. Die Aktionäre, die dem von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter eine Vollmacht erteilen wollen, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung.

Die notwendigen Unterlagen und Informationen erhalten die Aktionäre bzw. Aktionärsvertreter zusammen mit der Eintrittskarte. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte zur Hauptversammlung sicherzustellen, sollte die Bestellung möglichst frühzeitig bei der Depotbank eingehen. Vollmachten und Weisungen an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft müssen bis Mittwoch, den 16. August 2006, bei der Gesellschaft eingegangen sein, andernfalls können sie nicht berücksichtigt werden.

Auch im Falle einer Bevollmächtigung ist eine fristgerechte Anmeldung nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Wenn Sie Fragen zur Hauptversammlung haben, bitten wir Sie, diese an

Hansa Group AG
Investor Relations
Willy-Brandt-Weg 41
48155 Münster

Telefax: (+49) (0) 251 - 2856 – 565

zu richten. Diese Adresse ist auch die Adresse, an die Anträge von Aktionären i.S.v. §§ 126, 127 AktG gerichtet werden müssen.

Bis zum 04. August 2006 unter dieser Adresse eingegangene und zugänglich zu machende Anträge von Aktionären, insbesondere ordnungsgemäße Gegenanträge und Wahlvorschläge, werden unverzüglich nach ihrem Eingang unter der Internetadresse www.hansagroup.de veröffentlicht. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Münster, im Juli 2006

Hansa Group AG

Der Vorstand

Bericht an die Hauptversammlung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung unter dem Tagesordnungspunkt 7 (Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals, Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals und die entsprechenden Satzungsänderungen) eine Maßnahme vor, die im Wesentlichen dem Ziel dient, vor dem Hintergrund der bestehenden und sich abzeichnenden Wettbewerbssituation die Handlungsspielräume und Flexibilität der Gesellschaft zu erhalten und weiter auszubauen.

Inwieweit der Vorstand von dieser Maßnahme im Einzelfall Gebrauch machen wird, wird er jeweils eingehend prüfen. Dabei wird er insbesondere bilanzielle und steuerliche Aspekte berücksichtigen. Große Beachtung wird der Vorstand vor allem aber auch den Interessen der Aktionäre, insbesondere deren Vermögensinteressen und ihren Mitgliedschaftsrechten schenken. Sowohl bei der Wahl der Maßnahme als auch bei der Entscheidung, ob und in welchem Umfang das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden soll, wird der Vorstand unter den zur Verfügung stehenden Maßnahmen diejenige auswählen, die für die Gesellschaft zweckmäßig und erforderlich ist und vor diesem Hintergrund den geringsten Eingriff in die Mitgliedschaftsrechte und Vermögensinteressen der Aktionäre bedeutet. Soweit erforderlich und zweckmäßig wird sich der Vorstand bei diesen Entscheidungen der Hilfe kompetenter externer Berater bedienen. Dies geschieht nicht zuletzt deshalb, um die Interessen der Aktionäre zu wahren und die rechtlichen Erfordernisse zu beachten. Ein besonderes Augenmerk wird der Vorstand darauf richten, dass das Gleichbehandlungsgebot gemäß § 53a AktG Beachtung findet.

Vorstand und Aufsichtsrat halten es für zweckmäßig, angemessen und im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegend, den Vorstand zu ermächtigen, die bei den einzelnen Maßnahmen nach den gesetzlichen Regelungen bestehenden gesetzlichen Bezugsrechte der Aktionäre in bestimmten Fällen auszuschließen. In Erfüllung der gesetzlichen Pflicht gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG (i.V.m. § 203 Abs. 2 Satz 2 und § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 2. Hs. AktG) und um den Aktionären den rechtlichen und wirtschaftlichen Hintergrund der vorgeschlagenen Maßnahmen in transparenter Weise darzulegen, erstattet der Vorstand zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt und den darin enthaltenen Ermächtigungen des Vorstandes und des Aufsichtsrats zum teilweisen Ausschluss des Bezugsrechts die folgenden Berichte:

Bericht über den Ausschluss des Bezugsrechts beim genehmigten Kapital gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG (Punkt 7b) der Tagesordnung).

Gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung der Gesellschaft ist der Vorstand ermächtigt, in der Zeit bis zum 17. August 2009 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von bis zu 24.024.700 neuen Inhaberaktien als Stückaktien gegen Bareinlage oder Sacheinlage gemäß §§ 202 ff. AktG einmalig oder mehrfach zu erhöhen, jedoch höchstens um insgesamt € 24.024.700,00. Gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft ist das Bezugsrecht der Aktionäre in bestimmten Fällen ausgeschlossen. Dieses bestehende genehmigte Kapital soll durch den Vorschlag zu Tagesordnungspunkt 7) der Hauptversammlung innerhalb der gesetzlichen Grenzen durch ein neues genehmigtes Kapital ersetzt werden.

Die Zulässigkeit eines genehmigten Kapitals ist in §§ 202 ff. AktG geregelt. Die Schaffung genehmigter Kapitalia ist - nicht zuletzt auch bei börsennotierten Gesellschaften - heutzutage gängige Praxis. Sie soll insbesondere die Flexibilität von Vorstand und Aufsichtsrat zur Durchführung zweckmäßiger Kapitalmaßnahmen erhöhen, indem sie die Beschlussfassung über und die Durchführung derartiger Kapitalmaßnahmen unabhängig von dem Stattfinden einer Hauptversammlung ermöglicht. Neben der erhöhten (auch zeitlichen) Flexibilität bietet diese Lösung insbesondere auch den Vorteil, dass bei zweckmäßigen Kapitalmaßnahmen nicht eine zeit- und kostenintensive Hauptversammlung durchgeführt werden muss.

Um der Verwaltung die erforderliche Flexibilität und angemessene Handlungsspielräume einzuräumen, halten Vorstand und Aufsichtsrat es für zweckmäßig, den Vorstand zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in bestimmten Fällen das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre gemäß § 203 Abs. 1 AktG i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 1 AktG auszuschließen. Nur so kann die Gesellschaft in ihrem eigenen Interesse und im Interesse der Aktionäre in die Lage versetzt werden, sich bietende Chancen zur Durchführung zweckmäßiger Kapitalerhöhungen schnell und effizient zu nutzen. Damit werden die Chancen der Gesellschaft gegenüber solchen Unternehmen, die ebenfalls über ein genehmigtes Kapital mit teilweise Bezugsrechtsausschluss verfügen, gewahrt und gegenüber solchen Unternehmen, die diese Handlungsalternativen nicht besitzen, erhöht. Vor diesem Hintergrund ist zu den Fällen, in denen der Vorstand ermächtigt werden soll, mit Zustimmung des Aufsichtsrats einen Bezugsrechtsausschluss zu beschließen, im Einzelnen Folgendes anzumerken:

Der Bezugsrechtsausschluss bei Sacheinlagen soll der Gesellschaft insbesondere die Möglichkeit einräumen, im Rahmen ihrer Akquisitionspolitik in geeigneten Einzelfällen Unternehmen oder Beteiligungen (ganz oder teilweise) nicht nur im Wege einer Barkaufpreiszahlung, sondern unter Schonung

ihrer Liquidität und ohne Beanspruchung des Kapitalmarkts kurzfristig auch im Wege einer Sachgegenleistung durch die Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben zu können. Dies geschieht nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass die Hansa Group AG in nationalem und internationalem Wettbewerb steht und daher in der Lage sein muss, schnell und flexibel handeln zu können. Dazu gehört es auch, Unternehmen oder Beteiligungen zum Erhalt bzw. zur Verbesserung der Wettbewerbsposition zu erwerben. Erfahrungsgemäß können Akquisitionen häufig auf Grund der damit verbundenen Liquiditätsbelastung für den Erwerber und evtl. negativer steuerlicher Konsequenzen für den Verkäufer nicht oder zumindest nicht ausschließlich im Wege eines Barkaufs abgewickelt werden. Zudem bieten sich Aktien der Gesellschaft als Gegenleistung auch an, um den Veräußerer des Unternehmens oder der Beteiligung, der häufig auch nach der Akquisition noch im Unternehmen tätig sein soll, über die erhaltenen Aktien im besonderen Maße (z.B. durch Vereinbarung einer Haltefrist) längerfristig an das Unternehmen zu binden. Daher werden zunehmend Aktien der erwerbenden Gesellschaft als Gegenleistung gewährt. Aber auch über den Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen hinaus kann im Einzelfall die Erbringung einer Sachgegenleistung (z.B. Sachgesamtheiten, Anlagevermögen, Technologien, gewerbliche Schutzrechte und Forderungen) im Interesse der Gesellschaft liegen. Um der Gesellschaft auch in diesen Fällen die zweckmäßige Flexibilität zu gewähren, wird die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bei Sacheinlagen vorgeschlagen.

Die Anzahl der neuen Aktien bestimmt sich im Falle einer Ausnutzung des genehmigten Kapitals zur Durchführung von Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen nach dem Verhältnis des Werts der Sacheinlage zu dem Wert der Aktien der Gesellschaft im Zeitpunkt des Abschlusses des Einbringungsvertrags. Dabei werden der Bewertung sowohl der Sacheinlage als auch der Bewertung der Aktien der Gesellschaft anerkannte Bewertungsgrundsätze zu Grunde gelegt, wobei für den Wert der Aktien in besonderem Maße - aber nicht ausschließlich - der Börsenkurs berücksichtigt wird. Der aktienrechtliche Ausgabebetrag der Aktien wird je nach steuerlichen oder anderen Erwägungen zwischen dem geringsten Ausgabebetrag gemäß § 9 Abs. 1 AktG und dem Verkehrswert liegen. Eine vermögensmäßige Verwässerung der Anteile der bisherigen Aktionäre tritt allein durch die getroffene Wahl des Ausgabebetrags nicht ein, da für eine vermögensmäßige Verwässerung allein die Anzahl der ausgegebenen Aktien einerseits und der Gesamtwert der Gesellschaft vor und nach der Akquisition andererseits maßgeblich sind. Darüber hinaus wird der Ausgabebetrag stets unter Beachtung der in § 255 Abs. 2 Satz 1 AktG niedergelegten Maßstäbe festgesetzt. Auch auf diesem Wege wird eine vermögensmäßige Verwässerung der nicht an der Kapitalerhöhung teilnehmenden Aktionäre in dem aktienrechtlich vorgegebenen Rahmen vermieden.

Der Bezugsrechtsausschluss zur Durchführung von Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen zur Erschließung neuer Kapitalmärkte durch Platzierung von Aktien der Gesellschaft, insbesondere auch im

Ausland, soll die Gesellschaft in die Lage versetzen, kurzfristig in- und/oder ausländische Kapitalmärkte zu erschließen, sofern dies aus unternehmerischen Gründen (insbesondere zur Expansion und Sicherung sowie Verbesserung der Wettbewerbsposition) sinnvoll erscheint und im Interesse der Gesellschaft liegt. Auch in diesem Falle wird der Ausgabebetrag unter Beachtung der in § 255 Abs. 2 Satz 1 AktG niedergelegten Maßstäbe festgesetzt und so eine vermögensmäßige Verwässerung der nicht an der Kapitalerhöhung teilnehmenden Aktionäre in dem gesetzlich gebotenen Rahmen vermieden. Die Erschließung neuer Kapitalmärkte, insbesondere auch im Ausland, kann nicht zuletzt vor dem Hintergrund einer möglicherweise sich über die Grenzen hinaus ausweitenden Geschäftsaktivität der Gesellschaft in besonderem Maße in deren Interesse liegen.

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Falle einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen bis zu 10 v.H. des Grundkapitals der Gesellschaft, bei welcher der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet, kann geboten sein, um weitere Gesellschafter im Interesse der Gesellschaft an der Gesellschaft im Wege der Barkapitalerhöhung zu beteiligen. Auch in diesen Fällen ist die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss zweckmäßig und daher sachlich gerechtfertigt. Darüber hinaus ist diese Ermächtigung zum teilweisen Bezugsrechtsausschluss bereits im § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG vorgesehen und damit sachlich gerechtfertigt.

Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss zur Umsetzung von strategischen Kooperationen soll die Gesellschaft in die Lage versetzen, im Bedarfsfall schnell reagieren zu können und Kooperationen mit strategischen Partnern im Interesse der Gesellschaft einzugehen. Der Gesellschaft soll ermöglicht werden, strategische Partner im Wege der Barkapitalerhöhung an der Gesellschaft zu beteiligen, soweit dies sinnvoll und erforderlich ist. Auch hier wird der Ausgabebetrag der Aktien unter Beachtung der Maßstäbe des § 255 Abs. 2 Satz 1 AktG vom Vorstand festgesetzt werden, wobei jedoch im Einzelfall unter Berücksichtigung der strategischen Beiträge des Partners und der sich aus der Kooperation ergebenden positiven Effekte für die Gesellschaft ein moderat höherer Abschlag vom Wert der Aktie der Gesellschaft möglich sein kann, um im Interesse der Gesellschaft wichtige strategische Partner an die Gesellschaft zu binden.

Das Bezugsrecht soll ferner ausgeschlossen werden können, um Aktien an Arbeitnehmer, Vorstände, Mitglieder der Geschäftsführung sowie freie Mitarbeiter der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen im Wege einer Barkapitalerhöhung auszugeben. Diese Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss soll es der Gesellschaft ermöglichen, durch die Ausgabe von Aktien in geeigneten Einzelfällen Mitarbeitern des Unternehmens eine zusätzliche Form der leistungsorientierten Vergütung zu gewähren und sie auf diese Weise stärker an das Unternehmen zu binden bzw. qualifizierte neue Mitarbeiter für das Unternehmen zu gewinnen. Ein für die Gesellschaft und ihre Aktionäre damit ver-

bundener positiver Effekt ist die Schonung der Liquiditätslage der Gesellschaft. Sofern der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats von der Ermächtigung Gebrauch macht, wird er den Ausgabebetrag ebenfalls unter Beachtung der in § 255 Abs. 2 Satz 1 AktG niedergelegten Maßstäbe festsetzen, wobei jedoch je nach den Gegebenheiten des Einzelfalles ein moderat höherer Abschlag vom Wert der Aktie der Gesellschaft möglich sein kann, um die angestrebten Ziele (Motivations- und Bindungswirkung) zu erreichen.

Der Ausschluss des Bezugsrechts zum Ausgleich von Spitzenbeträgen im Falle der Durchführung einer Barkapitalerhöhung dient der vereinfachten Handhabung und Durchführung von Kapitalerhöhungen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist. Auch in diesem Falle werden die Vorgaben des § 255 Abs. 2 Satz 1 AktG durch Vorstand und Aufsichtsrat berücksichtigt.

Der Ausschluss des Bezugsrechts im Falle der Gewährung von Aktien zur Bedienung von Umtausch- oder Bezugsrechten von Gläubigern von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, welche die Gesellschaft auf Grund eines Beschlusses der Hauptversammlung ausgegeben hat, soll der Gesellschaft die Möglichkeit geben, an Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen nicht nur Aktien aus bedingtem Kapital gewähren zu können, sondern im Bedarfsfall auch auf die Alternative der Gewährung von Aktien aus genehmigtem Kapital zurückgreifen zu können. Diese Maßnahme flankiert somit das bereits gemäß § 4 Abs. 4a und 4b der Satzung bestehende bedingte Kapital, das zur Bedienung derartiger Umtausch- oder Bezugsrechte geschaffen ist.

Bei allen aufgeführten Fällen, in denen der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats zum Bezugsrechtsausschluss ermächtigt ist, wird er im Einzelfall stets sorgfältig prüfen, ob sich andere mildere Alternativen, insbesondere andere Finanzierungsmittel, im konkreten Fall anbieten, die ebenso geeignet sind, den im Interesse der Gesellschaft verfolgten Zweck zu erreichen.

Soweit das vom Vorstand und Aufsichtsrat vorgeschlagene genehmigte Kapital nicht für die vorstehend beschriebenen Zwecke benötigt wird, steht es für die Durchführung von Barkapitalerhöhungen unter Beachtung des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre zur Verfügung.

Münster, im Juli 2006

Hansa Group Aktiengesellschaft
Der Vorstand